

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum B-Plan  
„Sandower Spreebogen“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, August 2016

Überarbeitet und an den aktuellen B-Plan angepasst im Juni 2019



Büro für Umweltplanung

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **zum B-Plan „Sandower Spreebogen“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, August 2016

Überarbeitet und an den aktuellen B-Plan angepasst im Juni 2019

### **Impressum**

Auftraggeber: eG Wohnen 1902  
Heinrich -Albrecht- Str. 16  
03042 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung  
Bonnaskenstr. 18/19  
03044 Cottbus  
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabe.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen .....	5
1.5	Datengrundlage .....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten</b> .....	<b>13</b>
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.1.1	Situation im Plangebiet.....	13
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	14
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
4.1.2.1	Situation im Plangebiet.....	15
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	15
4.1.2.2.1	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	17
4.2.1	Situation im Plangebiet .....	17
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen .....	18
4.2.1.1.1	Brutvögel der offenen Brachflächen und Gehölzränder .....	18
4.2.1.1.2	Brutvögel der Gehölze und Wälder (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte).....	19
4.2.1.1.3	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....	20
4.2.1.1.4	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	21
<b>5</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>22</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	22
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	23
<b>6</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>25</b>
7.1	Literatur.....	25
<b>8</b>	<b>Anhang / Fotodokumentation</b> .....	<b>26</b>

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Anlass und Aufgabe

Im Ortsteil Sandow der Stadt Cottbus plant die Wohnungsgenossenschaft "eG Wohnen 1902" die Entwicklung eines Grundstücks zum Bau von Mehrfamilienhäusern in unmittelbarer Nähe zur Spree. Ziel ist es, Geschosswohnungsbau mit niedriger bis mittlerer Dichte und einer starken Durchgrünung unter Berücksichtigung der spezifischen Standortqualitäten und angrenzenden Freiräume zu entwickeln. Damit soll das weitgehend monostrukturelle Wohnungsangebot in Sandow, das durch mehrgeschossige "Plattenbauten" geprägt wird, durch Neubauten erweitert und diversifiziert werden und die Wohnfunktion nachhaltig gestärkt werden.

Zu Beginn des Verfahrens wurde der angrenzende Schulstandort lediglich als Zwischennutzung gesehen und sollte langfristig ebenfalls einer Wohnbebauung zugeführt werden. Er war deshalb im Plangebiet enthalten. In der aktuellen Infrastrukturplanung der Stadt Cottbus soll der Schulstandort nun jedoch langfristig erhalten bleiben, so dass kein Erfordernis mehr für eine Einbeziehung in den vorliegenden Bebauungsplan besteht. Das Plangebiet wurde entsprechend auf die nun vorliegende Abgrenzung reduziert. Dementsprechend wurde auch der Artenschutzbeitrag aus dem Jahr 2016 an die aktuelle Planung angepasst.

Ziele gemäß B-Plan sind im Einzelnen:

- die bauliche und verkehrliche Neugestaltung sowie Nutzungsänderung des ehemaligen Gewerbegrundstückes der Firma Merkur-Möbel sowie des Garagenkomplexes Fährgasse,
- die Entwicklung eines Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau von hoher städtebaulicher, ökologischer und wohnfunktionaler Qualität, dessen bauliche Höhen in Richtung Spree hin abnehmen und dass eine starke Durchgrünung und fußläufige Durchlässigkeit aufweist,
- die Sicherstellung der Erschließung über private und öffentliche, weitgehend gemischt genutzte Erschließungs-/Verkehrsflächen,
- die Ermöglichung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr,
- die Berücksichtigung der bestehenden Grünräume, dabei insbesondere die Freihaltung des spreenahen Bereichs für eine naturnahe Freiraumgestaltung und die Erhaltung der angrenzenden Waldfläche,
- die Berücksichtigung der energetischen Belange und sonstiger Umweltbelange, u.a. Gehölzschutz und Artenschutz,
- die Sicherung von notwendigen Flächen für einen bedarfsgerechten Ausbau des öffentlichen Radweges entlang der Spree sowie zur Sanierung von Hochwasserschutzanlagen.

Das Plangebiet mit einer Größe von 4,43 ha ist planungsrechtlich weitgehend dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Ein Planerfordernis besteht dennoch, da die Prägung aufgrund der unterschiedlichen Vornutzungen sehr dispers ist und die beabsichtigte Wohngebietsentwicklung unter Sicherung einer städtebaulichen Ordnung ausschließlich durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu erreichen ist. Erforderlich ist ein Bebauungsplan zudem auch, um Flächensicherungen für Erschließungsanlagen und öffentliche Wege sowie für den Hochwasserschutz zu sichern.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht

unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotsbehandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf besonders konfliktträchtige Arten.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

### Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

An mehreren Begehungsterminen Dezember 2015 sowie im April und August 2016 erfolgte eine grobe Einschätzung der gesamten vorhandenen Lebensraumtypen und Habitatstrukturen auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse und Brutvögel die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können) erfolgen konnte. Im Dezember 2015 wurde der Garagenkomplex vor dem Abriss auf Fledermausvorkommen abgesehen. Im Jahr 2016 erfolgte im April und August eine gezielte Nachsuche nach Reptilien in potenziell geeigneten Habitaten des Plangebiets. Im Juni 2019 wurde das aktuelle Plangebiet erneut begangen und nach Habitatstrukturen abgesehen.

Für die festgestellten bzw. vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V-VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter

Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

## **1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen**

Der Untersuchungsraum umfasst das B-Plangebiet. Das Plangebiet liegt zentrumsnah in der Stadt Cottbus im Stadtteil Sandow. Es grenzt im Norden und Westen an die Spree bzw. die Aue der Spree an und ist derzeit sehr unterschiedlich strukturiert. Im Südwesten besteht aktuell eine große Brachfläche auf der sich ehemals ein Garagenkomplex und ein gewerblicher Gebäudekomplex befand. Alle Gebäude (zuletzt der Garagenkomplex Ende 2015) wurden hier bereits zurückgebaut.

Das Plangebiet kann hinsichtlich der Biotopstruktur grob in zwei Teilbereiche untergliedert werden. Der westlich und nördliche Bereich entlang der Spree wird von dichten waldbaumgeprägten Flächen eingenommen, die im Rahmen der baulichen Entwicklung vollständig erhalten bleiben. Im zentralen westlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine große offene, mit ruderalen Pionierfluren besetzte Brachfläche, die vor wenigen Jahren durch den Abriss eines umfangreichen, ehemals gewerblich genutzten Gebäudekomplexes (Möbelbaubetrieb „Mercur“) sowie durch den Abriss des Garagenkomplexes Ende 2015, entstanden ist. Das Plangebiet wird aktuell von relativ wenigen, im Land Brandenburg aber überwiegend häufig vorkommenden Biotoptypen eingenommen (Wülfken 2019).

Nachfolgend werden die wichtigsten Biotoptypen im Plangebiet tabellarisch aufgeführt und kurz beschrieben. Alle Angaben sind der Biotopkartierung des Büros für Landschaftsplanung Wülfken (2019) entnommen.



**Tabelle 1: Wichtigste Biotopstrukturen im B-Plangebiet (nach Wülfken 2016)**

Biotoptyp Nr.	Name	Beschreibung und Lage im Plangebiet
0032001	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren	Die im zentralen westlichen Teil des Plangebietes befindliche große offene Freifläche wird von einer stark gestörten Pionierflur eingenommen, die erkennen lässt, dass die Fläche mit technischen Mitteln offen gehalten wird und Gehölzaufwuchs dabei verhindert wird. Der partiell offene Sandboden wird von für Schuttfluren typischen Arten eingenommen, in mosaikartig wechselnder Dominanz sind die Arten Steinklee, Großblütige Nachtkerze, Gemeiner Natternkopf, Kanadische Goldrute, Gemeiner Beifuß, Spitz-Wegereich und Rainfarn häufig.
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossener	Entlang der Wilhelm-Riedel-Straße verläuft auf einer flankierenden Grünfläche eine geschlossene Baumreihe aus 7 Linden und 2 Gleditschien, der im südlichen Teil eine zweite Reihe aus 4 Linden parallel gesetzt ist. Es handelt sich nicht um Straßenbäume, die Beastung reicht bei allen Bäumen bis zum Boden (Der Straßenraum der Wilhelm-Riedel-Straße selbst liegt außerhalb des Geltungsbereichs).
07151 / 07152	Markanter Solitärbaum / Sonstiger Solitärbaum	Zusammenfassend kann der Baumbestand als vital und erhaltenswert eingestuft werden. Es dominieren die Arten Linde und Spitz-Ahorn, weitere häufige Arten sind Stiel-Eichen und Esche.  Darüber hinaus ist im Plangebiet in erheblichem Umfang Baumbestand vorhanden, der in den westlichsten und nördlichsten Teilflächen entlang der Spree waldartigen Charakter aufweist und als Wald bzw. Vorwald im Sinne des Landeswaldgesetzes einzuordnen ist. Diese Flächen sind von den geplanten baulichen Entwicklungen nicht betroffen, daher werden hier keine Einzelbäume erfasst.
08130	Stieleichen-Ulmen-Auenwald	Der Nordwesten des Plangebietes wird durch einen artenreichen Altbaumbestand eingenommen, der in seiner Entstehung als ein Stieleichen-Ulmen-Auenwald zu bezeichnen ist. Durch anthropogene Einflüsse ist dieser in seiner naturnahen Ausprägung geschützte Waldtyp (FFH-Lebensraumtyp) aktuell eher als Stadtwald anzusprechen. Der Bestand wird gebildet durch Altbäume der Arten Ulme, Eiche, Hybrid-Pappel, Berg- und Spitz-Ahorn, Esche und einzelne Exemplare der Linde und der Kastanie. Die Brusthöhendurchmesser liegen nicht selten bei über 200 cm. Partiiell sind dichte Naturverjüngung des Spitz-Ahorns vorhanden. Vollflächig besteht die Krautschicht aus Efeu, der häufig auch mit starken Ausläufern die Stämme der Altbäume emporwächst und einen urwaldartigen Charakter erzeugt. Randlich, besonders entlang der Uferböschung und des uferbegleitenden Rad- und Fußweges ist eine teils dichte Strauchschicht aus Schneebeere, vereinzelt auch Bauern-Jasmin vorhanden, im Bereich der Uferböschung tritt auch Holunder hinzu. Typische Feuchtezeiger fehlen weitgehend, einzelne jüngere, eher kümmerwüchse Rot-Erlen säumen das Spreeufer.
082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	Im Plangebiet besteht ein Standort mit Vorwald bzw. vorwaldartigem Baumbestand. Dominierend ist der Spitz-Ahorn, der einen dichten Bestand bildet. Eingestreut sind Ulme und Robinie.

## 1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten von den Erfassungsterminen im Dezember 2015 sowie im April und August 2016 wo eine grobe Einschätzung der gesamten vorhandenen Lebensraumtypen und Habitatstrukturen erfolgte, auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse und Brutvögel die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können) vorgenommen wurde. Im Dezember 2015 wurde der Garagenkomplex vor dem Abriss auf Fledermausvorkommen abgesucht. Im Jahr 2016 erfolgte im April und August eine gezielte Nachsuche nach Reptilien in potenziell geeigneten Habitaten des Plangebiets.

Im Juni 2019 wurde die Fläche des Plangebiets erneut begangen und der aktuelle Bestand der Habitatstruktur erfasst.



<span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; padding: 2px;">032001</span>	ruderaler Pionierfuch
<span style="background-color: lightgreen; border: 1px solid black; padding: 2px;">05113</span>	ruderaler Wiese
<span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px;">071421</span>	Baumreihe (Ifd. Nr. s. Text)
<span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px; background-color: radial-gradient(circle, black 1px, transparent 0); background-size: 4px 4px;">07151</span>	markanter Solitärbaum (Ifd. Nr. s. Text)
<span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px;">07152</span>	sonstiger Einzelbaum (Ifd. Nr. s. Text)
<span style="background-color: lightblue; border: 1px solid black; padding: 2px;">08130</span>	Stieleichen-Ulmen-Auenwald
<span style="background-color: lightgreen; border: 1px solid black; padding: 2px;">082308</span>	Vorwälder frischer Standorte
<span style="background-color: gray; border: 1px solid black; padding: 2px;">12612</span>	Straße mit Asphalt- oder Betondecken
<span style="background-color: orange; border: 1px solid black; padding: 2px;">12651</span>	Wege, unbefestigt
<span style="background-color: lightcoral; border: 1px solid black; padding: 2px;">12653</span>	Wege und Stellfläche, teilversiegelt (Pflaster, Betonplatten)

**Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes " Sandower Spreebogen" mit Biotopkartierung (Wülfken 2019)**

## 2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von pauschalen Ansätzen ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

### Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Grün- bzw. Brachflächen. Konkret betrifft dies die derzeit vorhandenen Brachflächen im Süden und Südwesten den ehemals ein Garagenkomplex und ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex einnahm. Dabei werden insbesondere artenreiche Staudenfluren sowie Gebüsche und Vorwälder in Anspruch genommen. Die Flächen werden mit einer Wohnbebauung durch Geschosswohnungsbau mit einer starken Durchgrünung überplant. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

### Veränderung der Habitatstruktur

Der Abriss des Garagenkomplexes im Süden des Plangebiets erfolgte bereits im Dezember 2015. Vor dem Abriss wurden die Gebäude auf mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht. Die Zerstörungen von potenziellen Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse als Folge des Abrisses werden in den Kapiteln zu den entsprechenden Artengruppen kurz dargelegt.

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kann die Habitatstruktur im Plangebiet erheblich verändert werden. Eine Umnutzung der bestehender Brach- und Gehölzflächen, wie dies der B-Plan vorsieht, führt zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende Habitatstruktur im Großteil des Plangebietes. Mit den notwendigen Baum- und Gehölzrodungen im B-Plangebiet gehen potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel verloren. Durch den festgesetzten Schutz des Auwaldbereichs im Nordwesten sowie dem Erhalt relativ vieler, markanter, alten Bäume und Gehölze werden aber auch wichtige Habitatstrukturen erhalten.

**Visuelle Wirkungen**

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

**Lärmimmissionen**

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

**Trennwirkung**

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

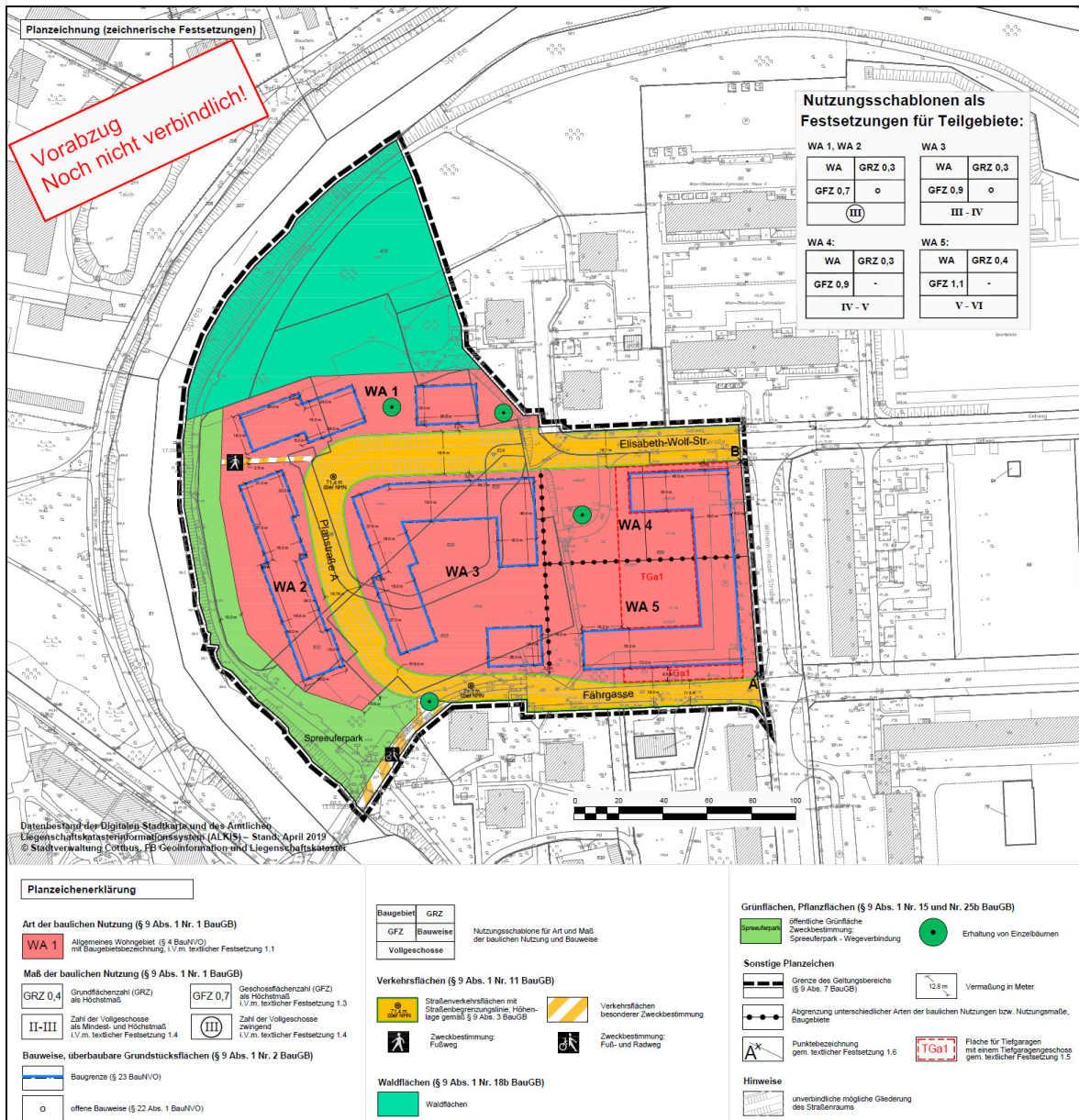


Abb. 2: B-Plan Entwurf "Sandower Spreebogen". Stand: Juni 2019



### 3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (B-Plangebiet) keine Gewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle großen Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien sowie die xylobionten Käferarten.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten**

### **4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.1.1 Situation im Plangebiet**

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet in Höhlen oder Spalten der vorhandenen Bäume potenziell möglich. Die meisten Arten besiedeln enge Spalten und Höhlen, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Baumbewohnende Arten nutzen neben Baumhöhlen Stammspalten und -risse sowie enge Räume unter Borke. Auch Winterquartiere von einigen Arten (z.B. Großer Abendsegler) können sich in Baumhöhlen befinden. Nach der Verkleinerung des B-Plangebiets sind aktuell keine Gebäude im Plangebiet vorhanden, die für Fledermäusen ein Quartierpotenzial aufweisen könnten.

Vor dem Abriss des Garagenkomplexes wurde dieser am 10.12.2015 abgesucht. Dabei wurden ca. 80 bis 90% der 143 Garagen auf Fledermausvorkommen bzw. Hinweise auf Quartiere untersucht. Die restlichen Garagen waren nicht zugänglich. Die Garagen wurden von innen angeschaut und insbesondere Risse, Spalten und Löcher in Wänden und Decken auf Fledermäuse abgesucht. In keiner der abgesuchten Garagen fanden sich Fledermäuse oder Hinweise auf Wochenstubenquartiere (z.B. Kotspuren).

Weiterhin wurden einzelnstehende (insbesondere die potenziell zu fallenden) Bäume im Plangebiet auf Risse und Höhlen abgesucht. Die Bäume im kleinen Auwaldkomplex am Nordweststrand wurden nicht näher begutachtet, da diese erhalten werden. Einige der markanten Solitärbäume (und auch Bäume, die nicht in der Biotoptypenkarte als solche gekennzeichnet sind) weisen Spalten, Risse und Höhlen auf, die als Fledermausquartiere dienen können. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen (<0° C) diese von Fledermäusen besetzt werden. Gezielte Nachweise von Fledermäusen konnten aber nicht erbracht werden.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.



**Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Quartiere im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	-	2	pot. in Bäumen	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-		pot. in Bäumen	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. in Bäumen	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	pot. in Bäumen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Bäumen	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Bäumen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. in Bäumen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	2	pot. in Bäumen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet V = Art der Vorwarnliste G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend U2 = ungünstig - schlecht			

#### 4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen muss durch eine vorausgehende gezielte Nachsuche bei Bäumen mit größeren Baumhöhlen sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubezeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Die Untersuchungen auf konkrete Vorkommen müssen zeitnah zum Fälltermin erfolgen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Wochenstubezeit (Anfang Mai bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Für den nicht auszuschließenden Verlust sind Fledermausquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Dazu sind 5 Baumkästen (große Sommerquartierkästen) an geeigneten Bäumen des Plangebiets anzubringen.

## 4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Die Einschätzung von Vorkommen im Plangebiet beruht auf einer Potenzialanalyse auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen sowie auf den Ergebnissen zweier konkreter Nachsuchen im April und August 2016.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

**Tabelle 3: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
3 = gefährdet		U1 = ungünstig – unzureichend			
V = Art der Vorwarnliste					

### 4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

#### 4.1.2.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

##### Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefern-schonungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Bei der Begehung im April 2016 wurden zwei Zauneidechsen am südlichen Waldrand der „Auwald-bereiche“ (im Nordwesten des Plangebiets, Nordrand des Baufeldes WA 1) im Kontakt zu der offenen Brachfläche nachgewiesen.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen dann zu erwarten, wenn regelmäßige Einstände, Nahrungsflächen und/oder Eiablageplätze überbaut bzw. überplant werden. Zum Schutz vor Tötungen von Individuen der kleinen Eidechsenpopulation sollte am südlichen Waldrand ein offener Brachestreifen in einer Breite von min. 4 m erhalten werden (Nordrand des Baufeldes WA 1). Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Baubeginn die Fläche auf Eidechsen abzusuchen und vorkommende Tiere ggf. in geeignete Habitate umzusetzen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen ist nicht zu erwarten, wenn der Bereich mit dem Vorkommen nicht überbaut oder überplant wird. Hier gelten die Aussagen analog zum „Tötungsverbot“. Während der Bauphase ist der Waldrand und der Brachestreifen durch einen Bauzaun zu schützen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Die mögliche Überbauung oder Versiegelung gemäß B-Plan Entwurf führt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn der südliche Waldrand nicht als Baufläche oder gärtnerisch gepflegte Grünfläche in Anspruch genommen wird. So ist durch die Umsetzung des B-Planes, bei Beachtung der Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und alle potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet.

**Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pot. V			a	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	pot. V			a	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	pot. V	V	3	a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	pot. V			a	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	pot. V	3	V	a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pot. V			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	pot. V			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	pot. V			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	pot. V			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	pot. V	V	V	a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	pot. V			a	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhina brachydactyla</i>	pot. V			a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	pot. V			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	pot. V	V	V	a	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	pot. V	V		a	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pot. V	V		a	§
Goldammer	<i>Embriza citrinella</i>	pot. V		V	a	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	pot. V		V	a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pot. V			a	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	pot. V			a	§§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	pot. V		V	a	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pot. V			a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	pot. V			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pot. V			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pot. V			a	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	pot. V		V	a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pot. V			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	pot. V			a	§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	pot. V			a	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	pot. V	V	V	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pot. V			a	§

Fortsetzung Tabelle 4

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pot. V			a	§
Schwanzmeise	<i>Aegialos caudatus</i>	pot. V			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	pot. V			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pot. V		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	pot. V			a	§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	pot. V		3	a	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	pot. V			a	§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	pot. V			a	§
Zaunkönig	<i>Tragodytes tragodytes</i>	pot. V			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pot. V			a	§
Angaben zur Gefährdung:		Angaben zum Status:				
1 = Vom Aussterben bedroht		pot. V = potenzielles Vorkommen im Plangebiet				
2 = Stark gefährdet		VP = nachgewiesenes Vorkommen im Plangebiet				
3 = Gefährdet						
V = Art der Vorwarnliste						
Angaben zum gesetzlichen Schutz:						
VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I				
		a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1				
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10				
		§§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				

Sensible oder gefährdete Gebäudebrüter (z.B. Mauersegler) konnten bei einer gezielten Nachsuche im August 2016 an dem Gebäudekomplex der Schule nicht festgestellt werden.

#### 4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

##### 4.2.1.1.1 Brutvögel der offenen Brachflächen und Gehölzränder

Bachstelze  
Baumpieper  
Goldammer

#### Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen Brachflächen bzw. "Kontaktarten" in der Zone Offenland-Gehölze, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Bei allen aufgeführten Arten handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Die Bachstelze besiedelt offene Ruderalfluren sowie Gras- und Staudenfluren. Im Untersuchungsraum besiedelt sie die offenen Brach- und Grünflächen im Westen und Osten des Plangebiets. Den

Kontaktbereich offene Brach-/Grünflächen-Gehölze besiedeln die Arten Goldammer und Baumpieper.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) sowie einen ununterbrochenen Bauablauf und/oder einer ökologischen Baubegleitung grundsätzlich vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Für alle erfassten Arten ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Umsetzung des B-Planes auszugehen. Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen oder die Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population da es sich um weit verbreitete Arten handelt und wahrscheinlich nur sehr wenige Brutpaare überhaupt betroffen sind. Diese potenziell betroffenen Arten können nach Beendigung der Bauarbeiten die Vorhabensfläche auch größtenteils wieder besiedeln.

#### **4.2.1.1.2 Brutvögel der Gehölze und Wälder (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)**

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

#### **Bestandsdarstellung**

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Wäldern und Gehölzen in urban beeinflussten Räumen wie Gärten und dörflichen Grünflächen, die eine gute Durchgrünung mit kleinen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Brache-/Gartenstrukturen aufweisen. Es handelt sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und die Spechtarten. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Die oben aufgeführten Arten brüten potenziell in den Wäldern, Gehölzbeständen und Einzelbäumen des B-Plangebietes.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es nicht zu einer erheblichen und/oder nachhaltigen Zerstörung der vorhandenen Biotopstrukturen und damit nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Der kleine Auwaldbereich im Nordwesten sowie viele markante Einzelbäume des Plangebiets bleiben erhalten. Zusätzlich werden die Baufelder stark durchgrünt. Somit ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten auszugehen.

#### **4.2.1.1.3 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

##### **Bestandsdarstellung**

Als so genannter Freibrüter baut der Bluthänfling seine Nester in Zweigen von Bäumen, Büschen oder Hecken. Die Brutstandorte werden einmalig genutzt. Die Art besiedelt offene bzw. halboffene Lebensräume wobei gut strukturierte Habitate wie Gärten, Parkanlagen, Einzelgehöfte, Feldgehölze und Hecken zur Brut bevorzugt werden. Wichtig sind angrenzende Nahrungshabitate mit einer artreichen, samentragenden Krautschicht wie Ruderal- oder Hochstaudenfluren.

Die Art kann in den Gebüschern und niedrigen Gehölzbeständen des Plangebietes potenziell brüten. Der Bluthänfling ist in Brandenburg als gefährdete Art eingestuft.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

Tötungen von Individuen des Bluthänflings (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) sowie einen ununterbrochenen Bauablauf und/oder einer ökologischen Baubegleitung grundsätzlich vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde. Zu vermeiden ist insbesondere eine Rodung bzw. Beseitigung von Gebüschstrukturen während der Brutzeit.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen oder die Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kann es zu einer erheblichen und/oder nachhaltigen Zerstörung der Biotopstrukturen für den Bluthänfling und damit zu Lebensraumverlusten, insbesondere im Norden des Plangebiets, kommen. Wichtige Habitatstrukturen werden aber auch durch die Festsetzungen geschützt. Somit ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art auszugehen.

#### 4.2.1.1.4 Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

##### Bestandsdarstellung

Der Haus- und Feldsperling nutzt verschiedenartigste Höhlen von Bäumen, Gebäuden, diversen technischen Anlagen und Großvogelhorste als Nistplatz. Der Haussperling ist dabei noch eher ein Kulturfolger und brütet auch innerhalb von Großstädten. Der Feldsperling benötigt dagegen zur Brutzeit einen höheren Anteil von Freiflächen. Bevorzugt werden locker bebaute Bereiche, die einen hohen Anteil an Grünflächen in Form von Parks, Gärten, Baumreihen und anderen Freiflächen besitzen. Bei dem Feldsperling sind besonders einzeln stehende Bauwerke wie Ställe, Einzelgehöfte und Scheunen in der offenen Agrarlandschaft als Brutplätze beliebt.

Die beiden Arten können potenziell in Baumhöhlen der Gehölze (Feldsperling) im Plangebiet brüten.

##### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der beiden Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss sich insbesondere auf das Fällen und Roden von Gehölzen, die als Brutplätze dienen können und die Baufeldfreimachung beziehen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kann es zu einer Zerstörung der Biotopstrukturen für die beiden Sperlingsarten und damit zu Lebensraumverlusten, insbesondere durch Fällung von potenziellen Brutbäumen, kommen. Wichtige Gehölze und Waldflächen werden aber über die Festsetzungen des B-Plans geschützt. Somit ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art auszugehen.



## 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

#### **Fledermäuse**

Durch Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der baum- und/oder gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fallenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubezeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich.

#### **Zauneidechse**

Zur Abwendung von potenziellen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sollten auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:

Zum Schutz vor Tötungen von Individuen ist am südlichen Waldrand ein offener Brachestreifen in einer Breite von min. 4 m zu erhalten und entsprechend zu pflegen (Nordrand des Baufeldes WA 1). Während der Bauphase ist der Waldrand und der Brachestreifen durch einen Bauzaun zu schützen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Baubeginn die Fläche auf Eidechsen abzusuchen und vorkommende Tiere ggf. in geeignete Ersatzlebensräume zu verbringen.

#### **Vögel**

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind ggf. durchzuführen, um verbotstatbeständige Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und besonders gefährdete Vogelarten ggf. auszugleichen.

### **Fledermäuse**

Für den nicht auszuschließenden Verlust sind Fledermausquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen. Dazu sind 5 Baumkästen (große Sommerquartierkästen) an geeigneten Bäumen des Plangebiets anzubringen.

Die Maßnahmen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde vor Baubeginn durchzuführen.

## 6 Fazit

**Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.**

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder Störung von Individuen) bei der Artengruppen/Art **Fledermäuse und Zauneidechse** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

- Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten in Bäumen ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Sollten Baumfällungen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubezeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich.
- Für den nicht auszuschließenden Verlust sind Fledermausquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen. Dazu sind 5 Baumkästen (große Sommerquartierkästen) an geeigneten Bäumen des Plangebiets anzubringen.
- Zum Schutz vor Tötungen von Individuen der Zauneidechse ist am südlichen ein offener Brachestreifen in einer Breite von min. 4 m zu erhalten und entsprechend zu pflegen (Nordrand des Baufeldes WA 1). Während der Bauphase ist der Waldrand und der Brachestreifen durch einen Bauzaun zu schützen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Baubeginn die Fläche auf Eidechsen abzusuchen und vorkommende Tiere ggf. in geeignete Ersatzlebensräume zu verbringen.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) bei den **Brutvögeln** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

## 7 Quellenverzeichnis

### 7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 17 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).



## 8 Anhang / Fotodokumentation



Blick von Westen auf die offene Brachfläche mit einem markanten Einzelbaum (Eiche); im Hintergrund ist der Gehölzbestand entlang der Spree zu erkennen.



Blick von Westen nach Nordwesten über die offene Brachfläche auf den Auwaldbestand der Vorhabensfläche





Blick nach Norden in den ehemaligen Garagenkomplex der Vorhabensfläche (Dezember 2015)



Blick über die Außenanlagen der bereits sanierten „Punkthäuser“ im Norden auf den Auwald nach Nordosten